

Ausführungsbestimmungen über die Kosten für Ölwehr-, Chemiewehr- und Strahlenschutz-Einsätze

vom 3. Juli 2001 (Stand 1. August 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 der Ölwehrverordnung vom 29. Januar 1976¹⁾ sowie in Ausführung von Art. 35 und 36 der Chemiewehr- und Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1988²⁾,

beschliesst:

Art. 1 Ölwehrgebühren

¹ Den Pflichtigen werden folgende Gebühren bzw. Kosten verrechnet:

		Einheit	Franken
a.	Angehörige der Feuerwehr (Ölwehr) (Lohnausfall Fr. 40.–/Sold Fr. 30.–, Ausbildung Fr. 20.–)	Std./Person	90.–
b.	Funktionäre des Kantons und der Gemeinde	Std./Person	90.–
c.	Ölwehrfahrzeug	Pauschal/Einsatz	280.–
d.	Ölwehrranhänger gross	Pauschal/Einsatz	180.–
e.	Ölwehrranhänger klein	Pauschal/Einsatz	100.–
f.	Aggregate und Geräte	Std./Gerät	100.–
g.	Aggregate und Geräte (Kleineinsatz)	Pauschal/Einsatz	140.–

¹⁾ GDB [783.21](#)

²⁾ GDB [780.31](#)

		Einheit	Franken
h.	Mobile Ölsperreinheit (Anhänger)	Pauschal/Einsatz	280.–
i.	Mobile Ölsperren	m/Tag	3.–
k.	Tanklöschfahrzeug	Pauschal/Einsatz	200.–
l.	Pikett-/Pionier-/Mannschaftsfahrzeug	Pauschal/Einsatz	150.–
m.	Personenwagen Dritter	km	–.80
n.	Werden Fahrzeuge und Geräte eingesetzt, welche nicht aufgeführt sind, so setzt die rechnungsstellende Amtsstelle einen angemessenen Tarif fest.		

Art. 2 *Chemiewehr- und Strahlenschutzgebühren*

¹ Den Pflichtigen werden folgende Gebühren bzw. Kosten verrechnet:

		Einheit	Franken
a.	Angehörige der Feuerwehr (Chemiewehr) (Lohnausfall Fr. 40.–/ Sold Fr. 30.–, Ausbildung Fr. 40.–)	Std./Person	110.–
b.	Funktionäre des Kantons und der Gemeinde	Std./Person	110.–
c.	Chemiefachberater/in SIA-Zeittarif Kat. B zuzüglich Spesen	Std.	Ansatz KBOB ³⁾

³⁾ Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes

		Einheit	Franken
d1.	Chemiewehrfahrzeug gross: Einsatz mit Chemievollschutz	Pauschal/Einsatz	1 100.–
d2.	Chemiewehrfahrzeug gross: kurzzeitiger Einsatz ohne Vollschutz (maximal 2 Std.)	Pauschal/Einsatz	550.–
e.	Tanklöschfahrzeug	Pauschal/Einsatz	200.–
f.	Einsatzleitfahrzeug	Pauschal/Einsatz	200.–
g.	Mobiler Grossventilator	Std.	100.–
h.	Weitere Fahrzeuge der Feuerwehr	Pauschal/Einsatz	150.–
i.	Personenwagen Dritter	km	–.80
k.	Werden Fahrzeuge und Geräte eingesetzt, welche nicht aufgeführt sind, so setzt die rechnungsstellende Amtsstelle einen angemessenen Tarif fest.		

Art. 3 *Drittleistungen*

¹ Die Leistungen und Aufwendungen Dritter, die durch die Einsatzleitung oder das Amt für Landwirtschaft und Umwelt eingesetzt werden, sind gemäss Rechnungsstellung vom Verursacher bzw. von der Verursacherin zu tragen. *

² Die Leistungen Dritter zur Schadenbekämpfung vor dem Eintreffen der Schadenwehren sind vom Verursacher bzw. von der Verursacherin zu tragen, wenn sie die Einsatzleitung als Leistung anerkennt.

Art. 4 *Verbrauchsmaterial, Ersatz, Reinigung*

¹ Verbrauchsmaterial wie Bindemittel, Chemikalien, Universalfilter, Neutralisationsmittel, Havariefässer usw. werden zum Wiederbeschaffungsaufwand mit einem Unkostenzuschlag von 20 Prozent dem Verursacher oder der Verursacherin verrechnet.

² Die Kosten für den Materialersatz infolge Beschädigung werden gemäss Reparaturaufwand oder Neubeschaffung mit einem Unkostenzuschlag von 20 Prozent dem Verursacher oder der Verursacherin weiterverrechnet.

³ Der Aufwand für die Reinigung des Ersatzmaterials wird dem Verursacher oder der Verursacherin mit einem Stundenansatz von Fr. 60.– verrechnet.

Art. 5 *Verpflegung*

¹ Die Kosten für die Verpflegung und allenfalls Unterbringung sowie weiteren Spesen des Einsatzpersonals gemäss Anordnung der Einsatzleitung werden dem Verursacher oder der Verursacherin nach Aufwand verrechnet.

Art. 6 *Abrechnung*

¹ Beim alleinigen Einsatz der Gemeindeölwehr sind die Kosten durch die Einwohnergemeinde gemäss dem vorliegenden Tarif zu berechnen und dem Verursacher oder der Verursacherin direkt in Rechnung zu stellen.

² Beim Einsatz des Ölwehr-, Chemiewehr- oder Strahlenschutzstützpunktes Sarnen sind die Kosten durch das Amt für Landwirtschaft und Umwelt gemäss dem vorliegenden Tarif zu berechnen und dem Verursacher oder der Verursacherin in Rechnung zu stellen. *

³ Die Rechnungsführung und das Inkasso wird dem Verursacher oder der Verursacherin mit einem Stundenansatz von Fr. 60.– verrechnet. Der Mindestansatz beträgt eine Stunde.

⁴ Der Anteil Lohnausfall/Sold ist den Angehörigen der Feuerwehren aus-zuzahlen. Diese haben die Lohnzahlung direkt mit ihrem Arbeitgeber zu regeln.

⁵ Der Anteil Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr verbleibt dem Rechnung stellenden Gemeinwesen. Er ist für die Aus- und Weiterbildung der Einsatzkräfte einzusetzen.

Art. 7 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Der Tarif der Kosten für Ölwehreinsätze vom 3. Februar 1976⁴⁾ wird aufgehoben.

Art. 8 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten auf 1. August 2001 in Kraft.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2001, 55

Ursprüngliches Inkrafttreten: 1. August 2001

geändert durch

- die Ausführungsbestimmungen über die Bereinigung des Verordnungsrechts des Regierungsrats vom 1. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (OGS 2007, 26 und 35)

⁴⁾ OGS 1976, 76

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
03.07.2001	01.08.2001	Erlass	Erstfassung	OGS 2001, 55
01.05.2007	01.08.2007	Art. 3 Abs. 1	geändert	OGS 2007, 26 und 35
01.05.2007	01.08.2007	Art. 6 Abs. 2	geändert	OGS 2007, 26 und 35

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	03.07.2001	01.08.2001	Erstfassung	OGS 2001, 55
Art. 3 Abs. 1	01.05.2007	01.08.2007	geändert	OGS 2007, 26 und 35
Art. 6 Abs. 2	01.05.2007	01.08.2007	geändert	OGS 2007, 26 und 35